

Anmeldung

7. BIS 10. APRIL 2022
TÄGLICH 10 BIS 18 UHR
FESTPLATZ WISMAR

zurück an:

Das AgenturHaus GmbH
 Spenglerstraße 43

23556 Lübeck

**Wir bestellen lt. den umseitigen
Ausstellungsbedingungen:**

- Innenfläche**
- Reihenstand** 91,- € pro m², 1 Seite offen
 _____ m x _____ m = _____ m² (mind. 9 m²)
- Eckstand** 106,- € pro m², 2 Seiten offen
 _____ m x _____ m = _____ m² (mind. 15 m²)
- Kopfstand** 110,- € pro m², 3 Seiten offen
 _____ m x _____ m = _____ m² (mind. 21 m²)
- Blockstand** 118,- € pro m², 4 Seiten offen
 _____ m x _____ m = _____ m² (mind. 25 m²)

Bitte gut leserlich ausfüllen! Abweichende Rechnungsanschrift auf einem Extrablatt beifügen.

Im Ausstellerverzeichnis möchten wir unter dem folgenden Buchstaben stehen: _____

 Firma / Name des Ausstellers

 Straße

 PLZ / Ort

 Telefon

 Telefax

 E-Mail

 Internet

 Inhaber / Geschäftsführer (Vor- & Zuname)

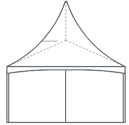
 Firmenform

Ust. ID / VAT ID

 Ansprechpartner / Bearbeiter

Pagode I

(mit Holzfußboden, Seitenplanen weiß sowie ca. 9 m² Außenfläche)



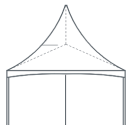
Typ a 3 x 3 m Grundpreis: 800,- €

Typ b 4 x 4 m Grundpreis: 1.020,- €

Typ c 5 x 5 m Grundpreis: 1.340,- €

Pagode II

(ohne Holzfußboden, Seitenplanen weiß sowie ca. 9 m² Außenfläche, weitere Größen auf Anfrage)



Typ a 3 x 3 m Grundpreis: 620,- €

Außenfläche (Mindestgröße: 9 m²)

_____ m x _____ m = _____ m²

ohne Pavillon: 34,- € pro m²
 ab 50 m²: 25,- € pro m²
 ab 100 m²: 19,- € pro m²

Ausstellungsgegenstände für das Ausstellerverzeichnis

Kostenlose Werbemittel: _____ Besucherflyer _____ Plakate (DIN A3)

Nebenkostenpauschale: 90,- € (obligatorisch)

- Pflichteinträge Katalog / Internet lt. § 21
- Haftpflichtversicherung lt. § 20
- Müllentsorgung lt. § 18

HINWEIS: Alle **technischen Informationen** senden wir Ihnen per **E-Mail** zu.
 Bitte geben Sie uns dazu Ihre direkte Kontaktadresse an.

 (Ihre E-Mail-Adresse für technische Informationen)

 Ort / Datum

 Unterschrift / Stempel

Mit der Unterschrift werden die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vertragspartner ist die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH (§ 1 der Ausstellungsbedingungen). Mit der Unterschrift werden die umseitigen Ausstellungsbedingungen anerkannt.

Nur vom Veranstalter auszufüllen

Kunde _____

Bitte gut leserlich ausfüllen!

Firma / Name des Ausstellers

I. Einwilligung in die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten für Beratungs-, Informations-, Marketingleistungen und Werbung

- Ich bin damit einverstanden, dass die Das AgenturHaus GmbH meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und an Tochter- und Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weitergibt, dass diese mir eigene Zusatzleistungen wie z.B. Sondereinträge im Internet, Standbauserleistungen, Logistik usw. anbieten können.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Das AgenturHaus GmbH meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und für Zwecke der Marktforschung nutzt; insbesondere für die Zusendung werblicher Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch unsere Partnerunternehmen und Auftragsverarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung benennen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

II. Datenschutzbestimmungen / Informationspflichten

Nachfolgend geben wir Ihnen Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Das AgenturHaus GmbH.

1. Name der verantwortlichen Stelle

Verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist:

Das AgenturHaus GmbH
Spenglerstraße 43
23556 Lübeck
Geschäftsführer Martin Schmidt

E-Mail: info@das-AgenturHaus.de
Ansprechpartner: Martin Schmidt

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, Rechte oder Ansprüche zu Ihren personenbezogenen Daten ausüben möchten, können Sie uns unter den oben angegebenen Kontaktmöglichkeiten kontaktieren. Hierbei werden Ihre Angaben zur Bearbeitung der Anfrage und falls Anschlussfragen entstehen, gespeichert (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

2. Verwendungszwecke, Rechtsgrundlage

Um unsere vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der Das AgenturHaus GmbH erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten an Tochter- und Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist demnach Art. 6 Abs. 1 Lit. b DSGVO sowie Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO). Zu den Basis-Leistungen gehören z.B. Rechnungslegung, der Standbau, der Grundeintrag im Katalog.

Zudem erheben, nutzen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke der Marktforschung, sofern Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben. In diesem Fall nutzen wir Ihre Daten auch für die Zusendung werblicher Informationen unserer Partnerunternehmen und Auftragsverarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung hin benennen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten zu Werbezwecken ist Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO) sowie unser berechtigtes Interesse an der Weitergabe (Art. 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO) im Sinne einer Werbewirkung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bzw. Marketing- und Marktforschungszwecke.

3. Art der personenbezogenen Daten

Zu den gespeicherten, verarbeiteten und weitergegebenen Daten gehören der Firmenname und der Name des Ansprechpartners bzw. Geschäftsführers, die Straße und Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort, das Land, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse sowie Ust-IdNr. Diese Angaben gewährleisten Ihre Messeteilnahme.

4. Ihre Rechte

Falls Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Insbesondere kann die Einwilligung in die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zudem können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), sowie Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der personenbezogenen Daten verlangen. Außerdem haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragung (d.h. Zurverfügungstellung). Sie haben zudem das Recht sich gem. Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

5. Speicherdauer

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten mit Beendigung und nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Einer Löschung können unter Umständen gesetzliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Daten für abrechnungstechnische und buchhalterische Zwecke, entgegenstehen. In diesem Fall erfolgt die Löschung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Ausstellungsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Organisation, die Durchführung der Ausstellung und den Forderungseinzug ist die Das AgenturHaus GmbH, Spenglerstr. 43, 23556 Lübeck (im Nachfolgenden „AL“ genannt), Geschäftsführer: Martin Schmidt, Amtsgericht Lübeck, HRB 7598 HL, zuständig.
- 1.2 Der Vertragspartner des Ausstellers ist die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin (im Nachfolgenden „E.G.E.“ genannt), Geschäftsführung: Lars Jaeger und Friedrich Deckert, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Franz-Josef Möllers, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 111928 B, Ust-IdNr.: DE 814423127.
- 1.3 Diese Ausstellungsbedingungen („Ausstellungsbedingungen“) gelten für alle vom Aussteller ausgewählten Ausstellungen („Ausstellung“ oder „Veranstaltung“). Die Ausstellungsbedingungen sind Bestandteil des Teilnahmevertrages, den die E.G.E. mit ihren Vertragspartnern über die Teilnahme als Aussteller an einer Ausstellung schließt.
- 1.4 Ausstellungszeitraum und -ort: siehe Vorderseite.
- 1.5 „Aussteller“ im Sinne dieser Ausstellungsbedingungen ist das Unternehmen, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung zu einer Ausstellung lautet.
- 1.6 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die E.G.E. ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.
- 1.7 Zur Wahrung der in den folgenden Ziffern dieser Ausstellungsbedingungen für rechtsgeschäftliche Erklärungen vorgesehenen Schriftform genügt ein Fax oder eine E-Mail, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 2 Anmeldungen

- 2.1 Die Anmeldung für die Teilnahme als Aussteller bei der Ausstellung erfolgt innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist mittels eines auf der Webseite der Ausstellung für den Ausdruck vorgesehenen Print-Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die AL zu senden. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Aussteller diese Ausstellungsbedingungen.
- 2.2 Es werden nur vollständige Anmeldungen berücksichtigt. Die AL behält sich das Recht vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen nicht zu berücksichtigen. Für jede Ausstellungsfläche muss eine separate Anmeldung vorgenommen werden.
- 2.3 Mit der Anmeldung gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Teilnahmevertrages für die Ausstellung ab.
- 2.4 Die AL weist den Aussteller hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Anmeldung die Grundlage für die Aufplanungen und die konkrete Konzeptionierung der Ausstellung bildet und dadurch für die E.G.E. und die AL erhebliche Aufwendungen entstehen.

§ 3 Vertragsschluss/Zulassung

- 3.1 Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch die AL im Namen der E.G.E. zustande, die gleichzeitig als Annahme des Vertragsangebots und als Zulassung zu der Veranstaltung zu verstehen ist. Sollte dem Aussteller keine Auftragsbestätigung zugegangen sein, stellt die Rechnung über den Beteiligungspreis an der Ausstellung die notwendige Annahme- und Zulassungserklärung dar.
- 3.2 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die AL nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.
- 3.3 Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn mitgeteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- 3.4 Die Zulassung gilt nur für die konkret benannte Ausstellung, den angemeldeten und in der Zulassung genannten Aussteller sowie die angemeldeten Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen. Die AL ist berechtigt – soweit gesetzlich zulässig – Ausstellungsgegenstände von der Zulassung auszuschließen oder die Zulassung mit Auflagen zu verbinden. Die AL ist zudem berechtigt, die Zusammensetzung der Aussteller nach Themenschwerpunkt, Waren- und Dienstleistungsgruppen sowie deren Gewichtung vorzugeben. Die AL ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Ausstellungen gleicher Art gebunden. Zugelassen werden ausschließlich Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen, die thematisch zum Charakter der Ausstellung passen und bei der Anmeldung genau aufgeführt werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt werden. Die AL kann darüber hinaus aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Ausstellung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Ausstellungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen.
- 3.5 Die Auftragsbestätigung/Zulassung setzt voraus, dass jeweils alle offenen und fälligen Forderungen der E.G.E. und der AL gegenüber dem Aussteller vollständig erfüllt sind. Sofern die AL im Auftrag der E.G.E. trotz einer offenen und fälligen Forderung gleichwohl eine Auftragsbestätigung/Zulassung erteilt hat, ist diese Forderung unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Zulassung zu erfüllen. Andernfalls ist die E.G.E. berechtigt bis zur vollständigen Erfüllung der offenen und fälligen Forderung jederzeit vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Aussteller von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen.
- 3.6 Die E.G.E. ist ferner berechtigt vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

§ 4 Standzuweisung

- 4.1 Die Zuweisung der Ausstellungsfläche und des Standes erfolgt durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausstellungsfläche und/oder einen bestimmten Ausstellungsstand. Die AL ist zudem berechtigt, dem Aussteller eine von der Auftragsbestätigung abweichende Ausstellungsfläche zu überlassen oder die Ausstellungsfläche bzw. den Ausstellungsstand des Ausstellers der Lage, der Art, dem Maße und/oder der Größe nach zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein vermindertes Beteiligungspreis ergibt, ist der Differenzbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die E.G.E. oder die AL sind ausgeschlossen.
- 4.2 Die AL weist darauf hin, dass Änderungen bei benachbarten Ausstellungsflächen sowie der zugeteilten Standfläche bis zu Beginn der Ausstellung möglich sind. Die AL übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass die Beschaffenheit des Veranstaltungsgeländes für alle Präsentationsformen umfassend geeignet ist und den Wunschvorstellungen des Ausstellers entspricht. Die AL ist zudem aus zwingend technischen oder organisatorischen Gründen berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die E.G.E. oder die AL können hieraus nicht abgeleitet werden.
- 4.3 Der Aussteller darf seine Ausstellungsfläche und/oder seinen Ausstellungsstand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten, überlassen, es sei denn, die AL hat ihre vorherige Zustimmung erteilt.
- 4.4 Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 5 Standauf- und abbau, Standgestaltung

- 5.1 Dem Aussteller wird je nach Wahl und Verfügbarkeit ein Zelt (Pagode) oder eine Ausstellungsfläche (Innenfläche oder Außenfläche) ohne An- und Aufbauten vermietet. Der Aussteller ist verpflichtet bei Überlassung des Mietgegenstandes zu prüfen und etwaige Mängel des Mietgegenstandes unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Eine nicht rechtzeitige Anzeige geht zu Lasten des Ausstellers.
- 5.2 Der Aussteller ist im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Ausstellungsstandes für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Ausstellungsbedingungen der AL bzw. des Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Sämtliche sicherheitstechnische Einrichtungen wie z.B. Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen in vollem Umfang frei bleiben und sowohl gut sichtbar als auch zugänglich sein. Die AL behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. Die AL ist zudem berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung sowie den Dienstleistungen, Exponaten oder sonstigen Gegenständen auf den Ausstellungsflächen zu verlangen, sofern sie dem Charakter und dem Erscheinungsbild der Ausstellung nicht entsprechen und/oder dadurch eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes hervorgerufen werden kann. Dies gilt insbesondere für Belästigungen durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder andere Eigenschaften der Ausstellungsgegenstände und angebotenen Dienstleistungen. Die AL kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangen. Beschädigungen an Zeltwänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten des betreffenden Ausstellers. Das Anbringen von doppelseitigem Klebeband auf dem Fußboden oder Zeltplanen ist untersagt. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Im Übrigen sind die technischen Unterlagen zu beachten, die dem Aussteller gesondert zugesichert werden.
- 5.3 Der Aufbau kann frühestens zwei (2) Tage vor der Ausstellung beginnen und muss am Tage vor der Eröffnung gemäß der in den technischen Unterlagen angegebenen Frist beendet sein. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Gewitter, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau nicht fristgerecht durchführbar

sein, so kann der Aussteller daraus keine Ansprüche gegen die E.G.E. oder die AL geltend machen. Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis zum letzten Tag vor der Ausstellung, 14.00 Uhr, nicht begonnen worden ist oder der Aussteller sich nicht von AL einen späteren Aufbaubeginn bestätigen lassen hat, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 9.1. lit. b). Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

- 5.4 Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende sowie nach Freigabe durch die AL beginnen und muss innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Zeiten beendet sein. Die Ausstellungsstände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten und Dienstleistungen belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Die Nichteinhaltung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Ausstellungsbedingungen dar, der die AL berechtigt, von dem Aussteller eine von der AL nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe einen Betrag von 800,00 EURO nicht übersteigen darf und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die AL berechtigt, den Aussteller von zukünftigen Teilnahmen an Ausstellungen der E.G.E. auszuschließen.
- 5.5 Der Aussteller hat die ihm überlassenen Mietgegenstände sowie die zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen im Ursprungszustand an die AL nach Ablauf der Abbauezeit zurückzugeben. Kommt der Aussteller dieser Pflicht nicht nach, ist die AL berechtigt, den Aussteller für anfallende Arbeiten, um den Ursprungszustand wiederherzustellen, in Regress zu nehmen.
- 5.6 Alle vom Aussteller auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände und Dekorationen sind von ihm bis zum Ende der vereinbarten Abbauezeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Abbauezeit des Ausstellungsstandes ist die AL oder der Betreiber des Veranstaltungsgeländes bei nur teilweiser Räumung oder Nichträumung der Ausstellungsfläche berechtigt, den Abbau, den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgegenständen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die AL und der Betreiber des Veranstaltungsgeländes haften in diesem Zusammenhang nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Verluste oder Beschädigungen von Ausstellungsgegenständen; im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 10 entsprechend. Weitere Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen der Vertragsparteien bleiben davon unberührt. Für die entstandenen Kosten steht der AL im Auftrag der E.G.E. ein Pfandrecht zu (Ziffer 6.10).

§ 6 Beteiligungspreise und Abrechnung

- 6.1 Der geschuldete Beteiligungspreis umfasst die in dem Anmeldeformular angegebenen Preise für die Ausstellungsfläche, Pagoden und Nebenkosten für etwaige Pauschalen wie z.B. Medieneintrag, Haftpflichtversicherung und Müllentsorgung. Die Vergütung für die zusätzlich gebuchten Leistungen („Zusatzleistungen“) ergeben sich aus dem dem Aussteller bekannten Bestellformular. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 16.
- 6.2 Mit der Zusendung der Rechnung ist 50 % des dort aufgeführten Betrages sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Der restliche Betrag ist laut Zahlungstermin fällig, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.
- 6.3 Der E.G.E. steht es frei, ihre Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail oder Telefax oder e-Invoicing in Rechnung zu stellen. Der Aussteller stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu. Auf seinen ausdrücklich zu erklärenden Wunsch hin kann dem Aussteller die Rechnung per Briefpost übermittelt werden. Die E.G.E. behält sich das Recht vor, die dadurch anfallenden Zusatzkosten dem Aussteller gesondert in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % Punkten und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der E.G.E. vorbehalten.
- 6.5 Das Mahnwesen erfolgt durch die AL im Auftrag der E.G.E.
- 6.6 Beanstandungen gegen die Rechnung oder Sonderwünsche im Zuge der Rechnungstellung, wie z.B. das Splitten der Beträge auf mehrere Aussteller, das Vermerken bestimmter Inhalte, die über den üblichen Inhalt der Rechnung hinausgehen, sollten innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich gegenüber der AL geltend gemacht werden. Bei Rechnungsänderungen, deren Grund nicht auf einem Verschulden der E.G.E. bzw. AL beruht, sowie bei Sonderwünschen behält sich die E.G.E. eine Bearbeitungsgebühr vor, die von der AL in Rechnung gestellt wird.
- 6.7 Die Aufrechnung gegen Forderungen der E.G.E. ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
- 6.8 Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfrei.
- 6.9 Die Abtretung von Forderungen gegenüber der E.G.E. an Dritte ist ausgeschlossen.
- 6.10 Zur Sicherung ihrer Forderungen behalten sich die E.G.E. und die AL das Recht vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut auf Kosten des Ausstellers nach vorheriger schriftlicher Ankündigung öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haften die E.G.E. und die AL nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 10. Der Aussteller hat der AL jederzeit über die Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Gegenständen Auskunft zu geben.

§ 7 Haftung des Ausstellers

- 7.1 Der Aussteller haftet gegenüber der E.G.E. und der AL auch für Schäden, die durch seine Vertreter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Vertreter anderer ausstellender Unternehmen (Mitaussteller, zusätzliche vertretene Unternehmen, Aussteller eines Gemeinschaftsstandes) im Zusammenhang mit der Ausstellung verursacht worden sind.
- 7.2 Der Aussteller stellt die E.G.E. und die AL von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausstellung geltend gemacht werden, auch soweit diese von seinen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Verstöße gegen das Nichtrauchererschutzgesetz), die im Zusammenhang mit der Ausstellung gegen die E.G.E. und die AL verhängt wurden oder verhängt werden können.
- 7.3 Die Freistellungsverpflichtung des Ausstellers gemäß Ziffer 7.2 besteht nicht, soweit für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der E.G.E. oder der AL mitursächlich war.

§ 8 Haftung der E.G.E. und der AL

- 8.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der E.G.E. und der AL auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Ausstellungsfläche ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die E.G.E. und die AL haften für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die E.G.E. oder die AL, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht wurden.
- 8.3 Die E.G.E. und die AL haften auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Teilnahmevertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der E.G.E. und der AL für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.4 Soweit die Haftung der E.G.E. und der AL ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der E.G.E. und der AL.
- 8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft oder fahrlässig zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie bei der ausdrücklichen Zusage von Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Rücktritt des Ausstellers

- 9.1 Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt des Ausstellers vom Teilnahmevertrag oder eine einseitige Änderung des Teilnahmevertrages durch Reduzierung der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:
 - a) Der Aussteller verpflichtet sich,
 - bei Rücktritt bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn 50 % des Beteiligungspreises;
 - bei Rücktritt weniger als 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn den vollen Beteiligungspreis zu zahlen.

b) Wenn der Ausstellungsstand oder die Ausstellungsfläche nicht oder nur teilweise bezogen wird, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten. In diesen Fällen ist die AL berechtigt, über die nicht in Anspruch genommene Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen. Um die Aufwendungen für die kurzfristige Umplanung und/oder zur Belegung der dadurch frei gebliebenen Ausstellungsfläche (Dekorationen, Verblendungen, Standverlegungen) abzugelten, ist die AL im Auftrag der E.G.E. berechtigt, zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch nach Ziffer 9.1 lit. a), den Aussteller mit einem angemessenen, von der AL nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrag (Vertragsstrafe), höchstens jedoch von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen, dessen Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der E.G.E. und der AL diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen.

c) Sofern es der AL gelingt, ohne dass sie dazu verpflichtet wäre, die betroffene Ausstellungsfläche ganz oder teilweise an einen Dritten („Dritt-Aussteller“) zu vergeben, den die AL nicht auf einer anderen Ausstellungsfläche platziert hätte, erstattet die AL im Auftrag der E.G.E. dem Aussteller den (anteiligen) Beteiligungspreis abzüglich (i) des Minderbetrages, den die E.G.E. erleidet (also die Differenz zwischen dem mit dem Aussteller vereinbarten Beteiligungspreis und dem mit dem Dritt-Aussteller vereinbarten Beteiligungspreis) sowie (ii) eines pauschalen Aufwandsersatzes in Höhe von bis zu 25 % des mit dem Aussteller vereinbarten Beteiligungspreises für die Tätigkeit der AL, einen Dritt-Aussteller zu finden. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der bei der E.G.E. oder der AL entstandene Aufwand wesentlich niedriger als die pauschale Aufwandserschädigung ist (in diesem Fall ist der niedrigere Betrag als Aufwandserschädigung geschuldet). Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der weiteren, auf seine Veranlassung bereits erbrachten Zusatzleistungen bleibt unberührt. Die E.G.E. oder der AL ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller benannten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

9.2 Die E.G.E. ist berechtigt, unbeschadet den Ansprüchen nach der Ziffer 9.1 (einschließlich der Ziffern 9.1 lit. a) bis c)), in den Fällen von zusätzlich abgeforderten und eingelösten Besuchergutscheinen/Ehrenkarten und Ausstellerausweisen diese zum jeweils aktuellen Vorverkaufspreis in Rechnung zu stellen.

9.3 Die Erklärung des Rücktritts hat mittels Einschreiben bei der AL zu erfolgen.

9.4 Von den vorgenannten Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.3 bleibt das Recht des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

§ 10 Rücktritt der E.G.E.

10.1 Die E.G.E. ist neben den in diesen Ausstellungsbedingungen genannten Fällen zum Rücktritt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Ausstellers berechtigt, insbesondere, wenn:

a) der Aussteller eine auf Grund dieses Vertrages fällige Zahlung nicht geleistet hat und eine dem Aussteller gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist;

b) der Aussteller gegen die Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen oder das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach erfolgter Abmahnung, sofern diese bereits nicht entbehrlich ist, nicht einstellt;

c) der Aussteller eine sich aus diesem Teilnahmevertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der E.G.E. oder der AL verletzt und der E.G.E. ein Festhalten am Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist;

d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der E.G.E. nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten;

e) der Aussteller wesentliche Rechte oder Rechtsgüter von Vertragspartnern der E.G.E. oder der AL verletzt und der E.G.E. ein Festhalten an diesem Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist.

10.2 Der Aussteller hat die E.G.E. über den Eintritt eines der unter Ziffer 10.1 lit. d) und e) genannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

10.3 Sofern die E.G.E. für die infolge des Rücktritts nicht mehr belegte Ausstellungsfläche einen Dritt-Aussteller finden kann, gelten die Regelungen der Ziffer 9.1 lit. c) entsprechend. Im Übrigen bleibt der E.G.E. bei Ausübung ihres Rücktrittsrechts die Geltendmachung von Schadensersatz unbenommen.

10.4 Die Erklärung des Rücktritts kann auch durch die AL im Auftrag der E.G.E. erfolgen.

§ 11 Vorbehalte (Absage, Verlegung, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation sowie Absage aus wirtschaftlichen Gründen)

11.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation (wie in Ziffer 11.2 definiert), die die Durchführung der Ausstellung im geplanten räumlichen oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist die AL nach Rücksprache mit der E.G.E. nach der in ihrem Ermessen liegenden Wahl und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers an der Durchführung der Ausstellung (und im Falle einer Änderung oder Abweichung der vereinbarten Leistung auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit einer solchen Änderung oder Abweichung für den Aussteller) berechtigt,

a) die Ausstellung abzusagen („Absage“) oder

b) die Ausstellung örtlich an einen anderen Ort zu verlegen und, soweit aufgrund der neuen Räumlichkeit und/oder Gelände erforderlich, die Platzierung des Ausstellers gegebenenfalls zu ändern, („Verlegung“) oder

c) die Ausstellung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben („Verschiebung“) oder

d) die Ausstellungszeitdauer zu verkürzen („Verkürzung“) oder

e) einzelne Teilnahmeverträge zu kündigen, weil ein oder mehrere Ausstellungsgebiete/e nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung steht/stehten oder die Anzahl der Aussteller begrenzt werden muss („Nutzungseinschränkung“) oder

f) die Ausstellung abbrechen, vorübergehend zu unterbrechen oder teilweise zu schließen („Abbruch“), sofern die Ausstellung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.

11.2 Eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.1 ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.

a) „Höhere Gewalt“ ist ein von außen kommendes, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages unvorhersehbares, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes oder der Sphäre einer der Vertragsparteien zurechenbares Ereignis, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Hierzu zählen insbesondere die im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend, aufgeführten Ereignisse: Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Epidemien, die Unterbrechung oder zu massive Beeinträchtigungen führende Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und Telekommunikationsverbindungen. Von den Fällen der höheren Gewalt sind ebenfalls (aber nicht abschließend) erfasst der Erlass von rechtlichen Vorgaben (z.B. Gesetzen oder Verordnungen) oder von den Vertragsparteien nicht zu vertretende behördliche oder öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder dringende behördliche Warnungen oder Empfehlungen, die sich darauf beziehen, dass die Ausstellung nicht wie geplant durchgeführt werden kann oder darf.

b) „Andere vergleichbare Ereignisse“ im Sinne der Ziffer 11.2 Satz 1 sind unvorhersehbare rechtmäßige Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder -störungen.

c) Ein Ereignis war „unvorhersehbar“ im Sinne der Ziffer 11.2 lit. a) und b), wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Ausstellungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen war, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der vorgenannten Vorschriften bevorsteht.

11.3 Ferner liegt eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.1 vor, wenn zum Zeitpunkt der gemäß Ziffer 11.1 getroffenen Maßnahme nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der Ziffer 11.2 zum Ausstellungszeitpunkt bevorsteht. Das ist z.B. auch dann der Fall, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine begründete Ausnahmesituation vorgelegen hat, diese zwischenzeitlich beseitigt wurde, jedoch mit einer erneuten begründeten Ausnahmesituation zum Ausstellungszeitpunkt zu rechnen ist (z.B. eine weitere Infektionswelle der COVID-19-Pandemie).

11.4 In den Fällen der Absage der Ausstellung durch die E.G.E. gem. Ziffer 11.1 a) gilt folgendes:

a) Die E.G.E. ist verpflichtet, die Aussteller unverzüglich über die Absage zu informieren. Die Erklärung kann dabei auch durch die AL im Auftrag der E.G.E. erfolgen.

b) Der Anspruch der E.G.E. auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 6.1 entfällt und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der E.G.E. und/oder der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

c) Bei einer Absage innerhalb von vier (4) Monaten vor dem Ausstellungsbeginn ist die E.G.E. und/oder die AL aufgrund der bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Ausstellung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) berechtigt, den Aussteller mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Aufwandsersatz, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der E.G.E. oder der AL im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.

d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der E.G.E. oder der AL

nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der E.G.E. oder der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der E.G.E. und der AL die Regelungen in Ziffer 10.

11.5 In den Fällen einer örtlichen Verlegung der Ausstellung gemäß Ziffer 11.1 lit. b), einer zeitlichen Verschiebung gemäß Ziffer 11.1 lit. c) und einer Verkürzung gemäß Ziffer 11.1 lit. d) gilt Folgendes:

a) Die E.G.E. ist verpflichtet, gegenüber den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung abzugeben. Die Erklärung kann dabei auch durch die AL im Auftrag der E.G.E. erfolgen.

b) Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Ausstellungsort und/oder Ausstellungszeitraum und/oder Ausstellungszeitdauer gilt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht.

c) Im Falle des Widerspruchs des Ausstellers gegen die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung entfällt der Anspruch der E.G.E. und/oder der AL auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 6.1. und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der E.G.E. und/oder der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

d) Erfolgt der Widerspruch des Ausstellers gegen die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung innerhalb von vier (4) Monaten vor dem Ausstellungsbeginn ist die E.G.E. und/oder die AL aufgrund der bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Ausstellung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) berechtigt, den Aussteller mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Aufwandsersatz, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der E.G.E. oder der AL im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.

e) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der E.G.E. oder der AL nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der E.G.E. oder der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der E.G.E. und der AL die Regelungen in Ziffer 10.

11.6 In den Fällen, in denen die E.G.E. gemäß Ziffer 11.1 lit. e) aufgrund der Nutzungseinschränkung berechtigt ist, einzelnen Ausstellern zu kündigen, gilt folgendes:

a) Die Kündigung wird unverzüglich nach Kenntnis der E.G.E. über das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses gemäß Ziffer 11.2 erklärt. Die Erklärung kann dabei auch durch die AL im Auftrag der E.G.E. erfolgen.

b) Der Anspruch der E.G.E. und/oder der AL gegenüber dem betroffenen Aussteller auf Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1 entfällt und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der E.G.E. und/oder der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

c) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der E.G.E. oder der AL nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der E.G.E. oder der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der E.G.E. und der AL die Regelungen in Ziffer 10.

11.7 In den Fällen des Abbruchs der Ausstellung gemäß Ziffer 11.1 lit. f) gilt folgendes:

a) Der Anspruch der E.G.E. und/oder der AL auf Zahlung des vollen Beteiligungspreises bleibt bestehen, es sei denn, der Abbruch der Ausstellung führt zu einer Verkürzung des Ausstellungszeitraums um mehr als 40 %. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch der E.G.E. auf 80 % des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1 und der bereits gezahlte Differenzbetrag zum Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der E.G.E. und/oder der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

b) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der E.G.E. oder der AL nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der E.G.E. oder der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der E.G.E. und der AL die Regelungen in Ziffer 10.

11.8 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die AL nach Rücksprache mit der E.G.E. berechtigt, bis spätestens zwölf (12) Wochen vor dem geplanten Termin der Ausstellung von der Durchführung der Ausstellung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller (die unter anderem auch die von den Ausstellern bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen für die Ausstellung einbezieht) die Ausstellung abzusagen und die entsprechenden Teilnahmeverträge zu kündigen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass das mit der Ausstellung angestrebte wesentliche Ziel (insbesondere die Präsentation eines repräsentativen Angebotes eines oder mehrerer Wirtschaftszweige) nicht erreicht werden kann und damit der Zweck der Ausstellung verfehlt wird. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Art der Ausstellung eine kurzfristigere Absage zulässt. In diesem Fall gilt folgendes:

a) Die Absage der Veranstaltung und die Kündigung der Teilnahmeverträge ist von der E.G.E. zu begründen. Die Begründung kann dabei auch durch die AL im Auftrag der E.G.E. erfolgen.

b) Mit der Absage der Ausstellung und der Kündigung der Teilnahmeverträge entfällt der Anspruch der E.G.E. und/oder der AL auf die Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der E.G.E. und/oder der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

c) Etwaige Ansprüche des Ausstellers auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Ausstellung vorgenommen wurden, bestehen nicht.

d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der E.G.E. oder der AL nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der E.G.E. oder der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der E.G.E. und der AL die Regelungen in Ziffer 10.

§ 12 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

12.1 Berechtigung der AL

a) Die AL ist zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, insbesondere während der Ausstellung, berechtigt. Der Aussteller erklärt insoweit sein Einverständnis gegenüber der AL, die vorgenannten Aufnahmen anfertigen und zeitlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen. Darin eingeschlossen ist auch die Darstellung von Ausstellungsbauten und Ausstellungsgegenständen zur Illustration des Ausstellungsthemas.

b) Die Aufnahmen dienen der Berichterstattung und Werbung in Print- und Online-Medien sowie der Dokumentation für eigene Zwecke. Die Nutzung zu diesen Zwecken kann erfolgen durch Vervielfältigung und Verbreitung in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen und Medien, sei es in gedruckter Form, auf Bild-/Tonträgern und/oder digitalisierter Form (offline z. B. CD-Rom oder online z. B. Internet). Die gestattete Nutzung umfasst außerdem das Recht zur Ausstellung, das Recht zur Vorführung sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

c) Die von der AL eingesetzten Fotografen sind kenntlich gemacht.

d) Sollten die Aufnahmen erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, holen die Fotografen der AL eine Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ein.

12.2 Berechtigung des Ausstellers

a) Ausstellern ist gestattet, Film-, Foto- und Tonaufnahmen von ihrem Stand zu Marketingzwecken zu machen und in Online-Medien zu veröffentlichen unter der Voraussetzung, dass bei der Veröffentlichung der Aufnahmen der Name der Ausstellung und das Ausstellungsjahr kenntlich gemacht werden. Sofern der Aussteller von dem Recht Gebrauch macht, versichert er damit gleichzeitig, dass ihm die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Vorschriften zur Beachtung der Rechte Dritter, insbes. zum Urheberrecht, zum Bildrecht und zum Bildrecht geschützten abgebildeten Personen, zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und zum Datenschutzrecht, bekannt sind und er diese beachten wird.

b) Sollten die Aufnahmen des Ausstellers erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, wird der Aussteller der AL auf erstes Anfordern die Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Abgebildeten vorlegen. Sollten die Aufnahmen benachbarte Stände betreffen, stimmt sich der Aussteller mit den Ausstellern des Nachbarstandes ab und holt gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen eigenverantwortlich ein.

c) Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Foto-, Film- und Tonaufnahmen geltend machen, stellt der Aussteller die E.G.E. und die AL von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der E.G.E. und der AL. Der Aussteller sichert zu, dass er mit der E.G.E. und der AL kooperieren wird, um etwaige Ansprüche Dritter abzuwehren.

d) Durch die Foto-, Film- und Tonaufnahmen des Ausstellers darf der Betriebsablauf der Ausstellung nicht gestört und dürfen insbesondere die anderen Teilnehmer der Ausstellung (Aussteller, Besucher, Beschäftigte etc.) nicht belästigt oder gefährdet werden.

e) Sollte sich herausstellen, dass eine der o.g. Zusicherungen und Voraussetzungen der Gestattung nicht erfüllt werden, ist die E.G.E. und die AL berechtigt, ihre Erlaubnis jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und dem Fotografen Hausverbot zu erteilen.

f) Alle anderen Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die über den Zweck und Umfang der Gestattung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der E.G.E. oder der AL.

